

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

„Neubau eines Dienstgebäudes für das Finanzamt in Obernburg“

Stadt Obernburg am Main



Bearbeitet:

Plan Ö GmbH

Industriestr. 2a, 35444 Biebertal-Fellingshausen

Tel. 06409-8239781, office@plan-oe.de

Geschäftsführer: Dr. René Kristen

Amtsgericht Gießen HRB 11004

Stand: November 2022

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Einleitung 2
1.1	Veranlassung und Aufgabenstellung 2
1.2	Prüfungsinhalt..... 3
2	Datengrundlagen 3
3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen 3
4	Wirkungen des Vorhabens..... 4
4.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse 4
4.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse 5
4.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse 5
5	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten 5
5.1	Verbotstatbestände 5
5.2	Bestand 6
5.3	Prüfung der Verbotstatbestände 10
5.4	Maßnahmen zur Vermeidung 16
5.5	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität..... 20
6	Gutachterliches Fazit..... 22
7	Weitere Empfehlungen 24
8	Literatur 25
9	Anhang (Relevanzprüfung)..... 27
9.1	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 28
9.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie 28

1 Einleitung

1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung

In Obernburg am Main ist der Neubau eines Dienstgebäudes für das Finanzamt in Obernburg. Das Plangebiet ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen (Abb. 1). Die Karte unterscheidet in das Plangebiet (Bereich in dem tatsächlich verändernde Eingriffe geplant sind) und den Untersuchungsbereich. Letzterer bezieht sich auf die Erfassung der Vögel, da für diese Tiergruppe größere räumliche Störwirkungen anzunehmen sind. Der Bericht bezieht sich auf die Freianlagenplanung mit Stand vom 05.09.2022.

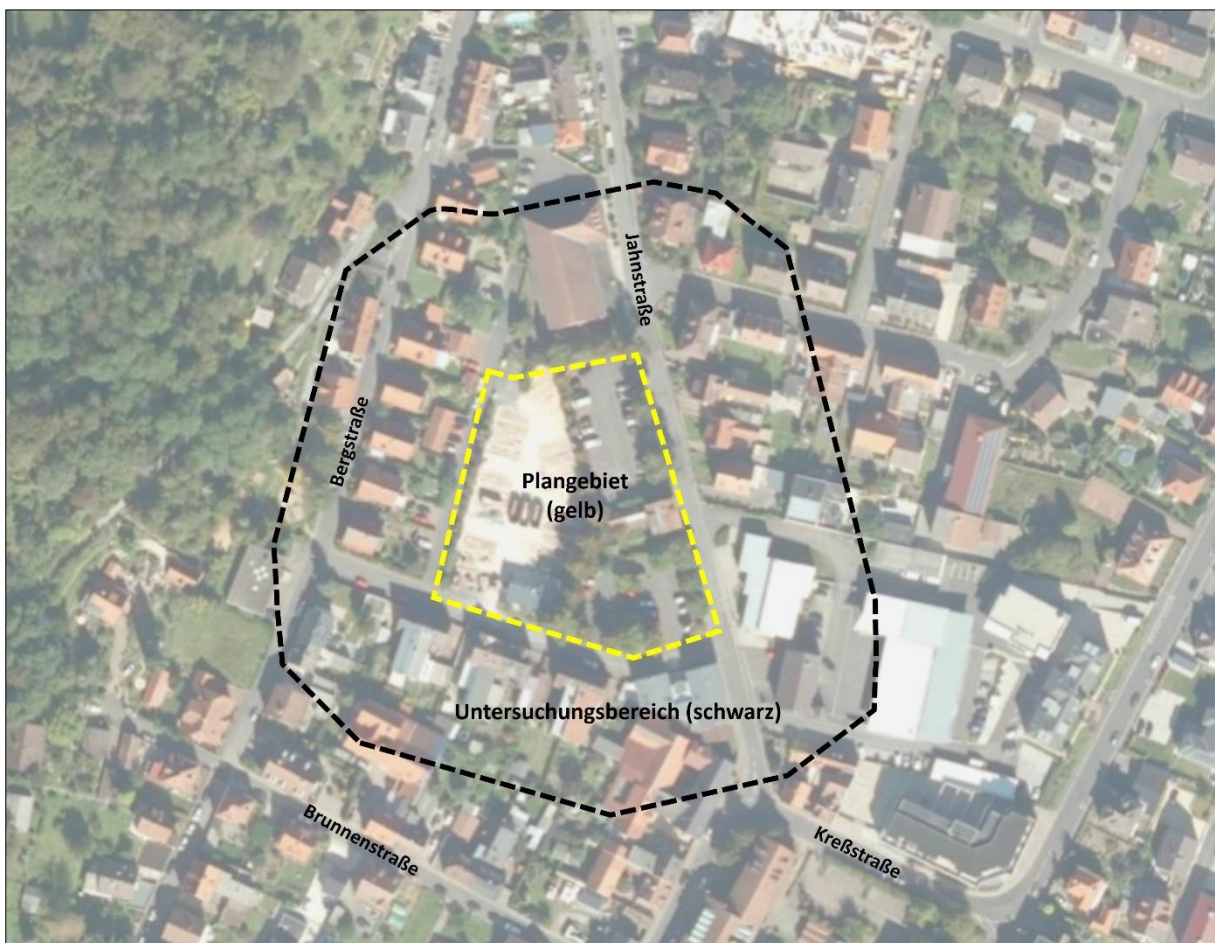


Abb. 1: Umgrenzung des Plangebiets (gelb) sowie des Untersuchungsbereichs (schwarz) zur Planung „Neubau eines Dienstgebäudes für das Finanzamt in Obernburg“; Stadt Obernburg am Main (Hintergrundbild aus geportal.bayern.de, 11/2022).

Der Planungsbereich befindet sich im nördlichen Teil von Obernburg am Main. Auf dem Grundstück befinden sich Schotterflächen, Parkplätze mit Bäumen, ein Wohnhaus sowie vereinzelte Gehölzstrukturen.

Aus der Lage, der Verkehrssituation und der derzeitigen Nutzung der Umgebung resultiert ein stark erhöhtes Störungslevel (Lärm- und Lichtemissionen, Bewegungen, Verkehr). Im gesamten Planungsbereich sind Gewöhnungseffekte anzunehmen.

Die Planungen und die damit verbundene Bebauung bereitet Eingriffe vor, die eine Entwertung von Habitaten zur Folge hat und damit zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen können. Auf der Grundlage der vorliegenden Freianlageplanung (Stand 05.09.2022) ist von einer punktuellen Entwertung auszugehen. Am nördlichen und südlichen Rand ist der Erhalt von Einzelbäumen vorgesehen. In Teilbereichen sind Grünflächen und Pflanzungen von Gehölzen vorgesehen. Insgesamt ergibt sich die Anforderung der Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bzw. möglicher Voraussetzungen für deren Umgehung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG.

1.2 Prüfungsinhalt

In der vorliegenden Unterlage werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Das vorliegende Gutachten nimmt daher die im Rahmen der o.g. Planung geforderte Überprüfung des Plangebiets vor und bewertet, ob hiervon geschützte Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eintreten.

Insgesamt weist das Plangebiet unter Berücksichtigung der räumlichen Lage und der Habitatausstattung Qualitäten als Lebensraum für europäische Vogelarten, Fledermäuse und Reptilien auf.

2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Potentialabschätzung saP-relevanter Arten im Planungsbereich zzgl. eines Umgebungskorridors im Jahr 2022
- Arteninformationen des Landesamtes für die Stadt Obernburg am Main (Online-Abfrage; LFU 2022)

3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamts für Umwelt (Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf, Stand Februar 2020) mit der dort abrufbaren Mustervorlage für die Dokumentation der artenbezogenen naturschutzfachlichen Angaben im Rahmen der saP.

Nach erfolgter Abschichtung der für Obernburg am Main prinzipiell möglichen relevanten Artvorkommen erfolgte eine gezielte Potentialabschätzung der Tiergruppen im Gelände (2022) sowie eine Be-

rücksichtigung der oben genannten Datengrundlage. Die Ergebnisse für alle im Rahmen der saP-relevanten Artengruppen werden in Kapitel 5.2 aufgelistet – entweder untermauert mit den aufgrund der Habitatstruktur zu erwartenden Arten oder mit Gründen für deren Ausschluss.

Vögel

Im Rahmen einer Begehung am 14.04.2022 wurden die betroffenen Strukturen auf das potentielle Vorkommen und Eignung früherer Vorkommen artenschutzrechtlich besonders zu prüfender Vögel untersucht (Tab. 1).

Tab. 1: Begehungen zur Potentialabschätzung der Avifauna.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	14.04.2022	Potentialabschätzung relevanter Arten
2. Begehung	10.11.2022	Gebäudekontrolle

Reptilien

Im Rahmen einer Begehung am 14.04.2022 wurden die betroffenen Strukturen auf das potentielle Vorkommen und Eignung früherer Vorkommen artenschutzrechtlich besonders zu prüfender Reptilien untersucht (Tab. 1).

Gebäudebegehung

Im Rahmen einer Begehung am 10.11.2022 wurden die vorhandenen Gebäudeteile (Fassaden, Traufe, usw.) auf das aktuelle Vorkommen von artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Arten (Vögel, Fledermäuse) untersucht (Tab. 1). Daneben wurden Hinweise auf Altnester sowie frühere Wochenstuben oder Quartiere durch das Absuchen von Spalten, Ritzen und andere geeignete Strukturen erfasst.

4 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Durch das Planvorhaben finden eine Erschließung von Bauflächen (Baufeldfreimachung) sowie der Bau der Gebäude und weiterer Infrastruktur statt. Baubedingt sind dadurch die folgenden Wirkfaktoren zu berücksichtigen:

- Beeinträchtigung von Lebensräumen durch Erschließungs- und Bauarbeiten
- Rodung von Bäumen und Gehölzen
- Abriss von Gebäuden
- Potenzielle Verluste freilebender Tiere
- Beeinträchtigung von Tieren durch optische und akustische Störungen
- quantitative und qualitative Lebensraumverluste

- Lärm- und Abgasimmissionen, Erschütterungen

4.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Anlagenbedingt sind die folgenden Faktoren zu berücksichtigen:

- Flächenversiegelung
- Beanspruchung verschiedener Lebensraumtypen
- quantitative und qualitative Lebensraumverluste

4.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Im laufenden Betrieb der durch den Bebauungsplan vorbereiteten Nutzungen sind die folgenden Faktoren zu erwarten:

- Störung von freilebenden Tieren durch Schallimmissionen und optische Reize
- Verlust von Einzeltieren durch tödliche Kollisionen
- Schadstoffimmissionen (Staub, Abgase, Fahrbahn- und Reifenabrieb)

5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

5.1.1 Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion, die von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

5.1.2 Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, die durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten. [Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.]

5.1.3 Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

5.2 Bestand

5.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In der Stadt Obernburg am Main kommen laut Artinformationen des Bayerischen Landesamts für Umwelt keine europarechtlich geschützten Pflanzenarten (FFH-Richtlinie Anhang IV b) vor.

5.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Säugetiere

Für die Stadt Obernburg am Main werden im Infosystem des Bayerischen Landesamts für Umwelt 10 relevante Arten angegeben.

Bechsteinfledermaus, Biber und Wildkatze finden im Untersuchungsraum keine geeigneten Habitatstrukturen vor.

Das Vorkommen von Braunem Langohr, Fransenfledermaus, Großem Abendsegler, Großem Mausohr, Mopsfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus ist potentiell möglich. Im Rahmen der Gebäudekontrolle wurden mehrere Einflugmöglichkeiten am Gebäude festgestellt. Im Rahmen der Untersuchungen konnten jedoch keine Hinweise auf regelmäßige Quartiere oder Wochenstuben von Fledermäusen festgestellt werden. Eine temporäre, kurzzeitige Nutzung als Alternativquartier für anspruchslose Arten, wie beispielsweise der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), kann im Sommer generell nicht ausgeschlossen werden. Winterquartiere sind potentiell möglich.

Zur detaillierteren Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen der aktuellen Planungen werden **alle im Gebiet potentiell vorkommenden Arten** im Zuge der anschließenden artenschutzrechtlichen Überprüfung näher betrachtet.

Reptilien

Für die Stadt Obernburg am Main werden im Infosystem des Bayerischen Landesamts für Umwelt zwei relevante Arten angegeben.

Weder die angegebene Schlingnatter noch die Zauneidechse finden im Untersuchungsraum geeignete Habitatstrukturen vor. Von einer Beeinträchtigung dieser Tiergruppe ist nicht auszugehen. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

Amphibien, Libellen und Schmetterlinge

Für die Stadt Obernburg am Main werden im Infosystem des Bayerischen Landesamts für Umwelt fünf relevante Arten angegeben: Kammolch, Kreuzkröte, Laubfrosch, Große Moosjungfer und Dunkler

Wiesenknopf-Ameisenbläuling. Ein Vorkommen dieser Arten kann aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

5.2.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Im Rahmen der Potentialabschätzung konnten im Untersuchungsraum sowie im Umfeld 22 Arten als potentielle Reviervögel angenommen werden (Tab. 2, Abb. 2).

Es wurden weder streng geschützte Vogelarten (BArtSchV) noch Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie festgestellt oder angenommen. Der Erhaltungszustand von **Haussperling** (*Passer domesticus*) und **Stieglitz** (*Carduelis carduelis*) wird aktuell in Bayern (Kontinental) als ungünstig bis unzureichend (Vogelampel: gelb) bewertet. Bei den weiteren festgestellten und angenommenen Arten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem Gefährdungspotential, die zudem weder in der Roten Liste Deutschlands noch der des Landes Bayern (Kontinental) geführt werden.

Neben den Reviervögeln wurden weitere Vogelarten angenommen, die potentiell den Untersuchungsraum und angrenzende Bereiche als Nahrungsgäste besuchen (Tab. 2). Hierbei konnten mit Mäusebusard (*Buteo buteo*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) streng geschützte Vogelarten (BArtSchV) angenommen werden. Zudem stellen Rotmilan und Schwarzmilan Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie dar. Der Erhaltungszustand von Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Mauersegler (*Apus apus*) und Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) wird aktuell in Bayern (Kontinental) als ungünstig bis unzureichend (Vogelampel: gelb), der des Bluthänflings (*Carduelis cannabina*) sogar als ungünstig bis schlecht (Vogelampel: rot) bewertet. Der Gartenrotschwanz stellt zudem eine gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie dar. Bei den weiteren festgestellten und potentiell vorkommenden Arten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem Gefährdungspotential, die bis auf Dohle (*Corvus monedula*) und Star (*Sturnus vulgaris*) zudem weder in der Roten Liste Deutschlands noch der des Landes Bayerns geführt werden.

Zur detaillierteren Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen der aktuellen Planungen werden die saP-relevanten Vogelarten im Zuge der artenschutzrechtlichen Betrachtung näher betrachtet. Der Schwerpunkt liegt auf **Haussperling** und **Stieglitz**. Für die angetroffenen Nahrungsgäste stellt der Untersuchungsraum kein essentielles Nahrungs- und Jagdgebiet dar. Die Fläche kann als untergeordnetes Teilhabitat zur Nahrungssuche betrachtet werden.

Tab. 2: Vögel der Untersuchungen sowie potentiell vorkommende Arten mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach RYSLAVY et al. (2020) und LfU (2016).

Trivialname	Art	Kürzel	Status	Schutz		Rote Liste		EHZ	
				EU	D	D	Bayern	Kontinental	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	x, pot RV	-	§	*	*	?	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	x, pot RV	-	§	*	*	?	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	pot NG	-	§	2	3	s	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	x, pot RV	-	§	*	*	?	
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	D	pot NG	-	§	V	*	g	
Elster	<i>Pica pica</i>	E	x, pot RV	-	§	*	*	?	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	pot NG	-	§	*	*	?	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Gb	pot RV	-	§	*	*	?	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Gg	x, pot RV	-	§	*	*	?	
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gr	pot NG	Z	§	3	*	u	
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gim	pot RV	-	§	*	*	?	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	pot RV	-	§	*	*	?	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	x, pot RV	-	§	*	*	?	
Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>	H	x, pot RV**	-	§	*	V	u	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	pot RV	-	§	*	*	?	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Kl	x, pot RV	-	§	*	*	?	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	x, pot RV	-	§	*	*	?	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	pot NG	-	§§	*	*	g	
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ms	pot NG	-	§	3	*	u	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	pot NG	-	§	3	3	u	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	x, pot RV	-	§	*	*	?	
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	N	pot RV	-	§	*	*	g	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	x, pot RV	-	§	*	*	?	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	x, pot RV	-	§	*	*	?	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	pot RV	-	§	*	*	?	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	pot NG	I	§§	V	*	g	
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Swm	pot NG	I	§§	*	*	g	
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	Sg	x, pot RV	-	§	*	*	?	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	pot NG	-	§	3	*	?	
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	Stt	pot NG	-	-	-	-	?	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	x, pot RV	-	§	*	V	u	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	pot NG	-	§§	*	*	g	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	pot RV	-	§	*	*	?	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	x, pot RV	-	§	*	*	?	

Status: x = nachgewiesen pot = potentiell vorkommend RV = Reviervogel NG = Nahrungsgast ** = im Umfeld

I = Art des Anhangs I der EU-VSRL Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL

§ = besonders geschützt §§ = streng geschützt

* = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten

3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen

+ = günstig u = ungünstig bis unzureichend - = ungünstig bis schlecht ? = unbekannt

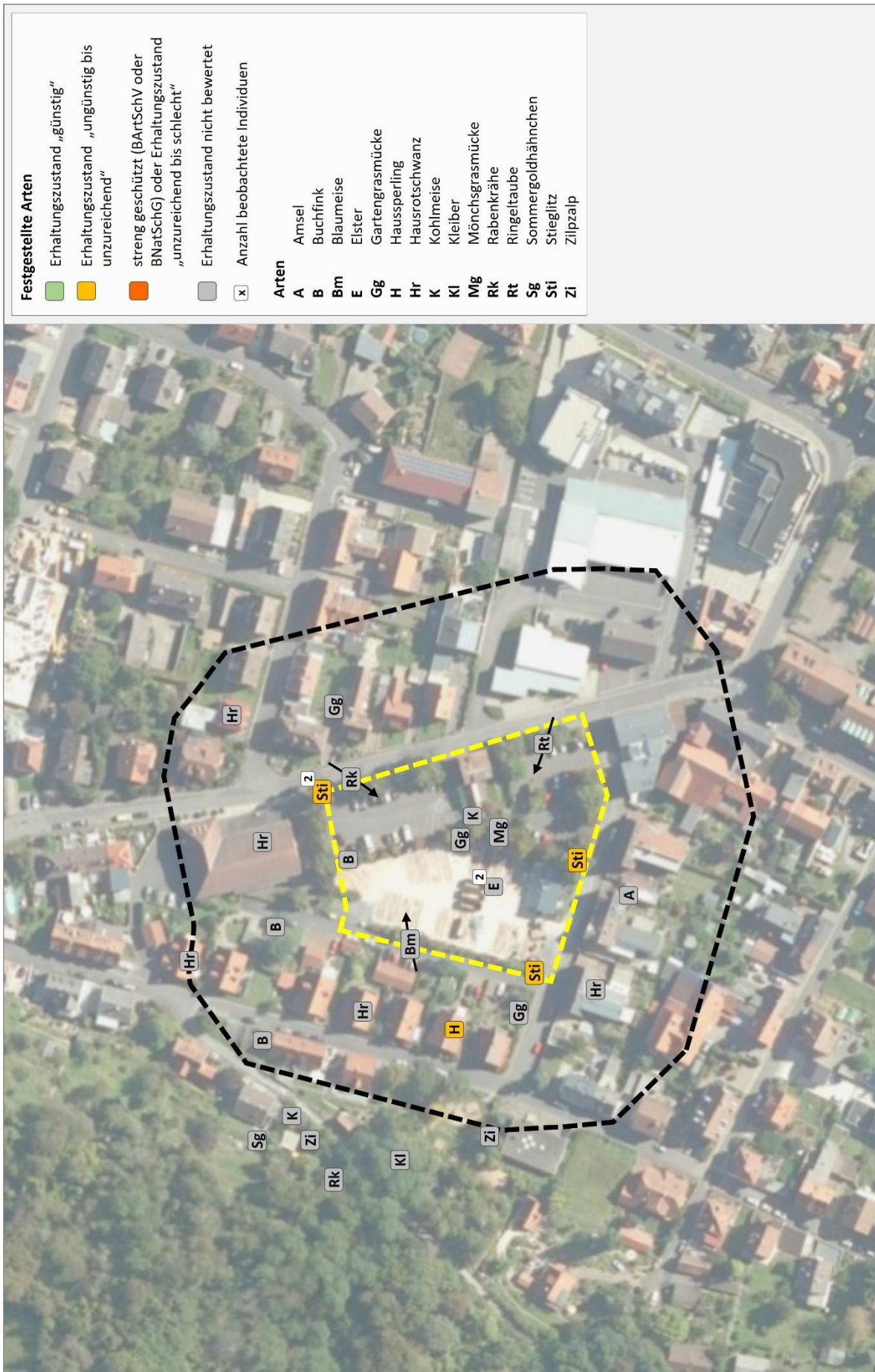


Abb. 2: Festgestellte Vogelarten der Untersuchungen 2022 (Hintergrundbild aus geoportal.bayern.de, 11/2022).

5.3 Prüfung der Verbotstatbestände

Nachfolgende Prüfung erfolgt in Form von Art-für-Art-Protokollen basierend auf einer Vorlage des Bayerischen Landesamtes für Umwelt. Lediglich die allgemein häufigen Vogelarten werden in einem Protokollbogen zusammengefasst.

Vögel

Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)
<p>1 Grundinformationen</p> <p>Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: V</p> <p>Art im Wirkraum: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns</p> <p><input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Die Art ist im Raum Obernburg (am Main) regelmäßig vertreten.</p>
<p>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Die Zentren der angenommenen Reviere befinden sich außerhalb des geplanten Eingriffsbereichs. Das Eintreten der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann für den Haussperling ausgeschlossen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</p> <p>Ein erhöhtes Tötungsrisiko besteht nicht.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</p> <p>Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen. Lärmemissionen sowie sonstige Störungen während der Bauzeiten führen meist zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna. Die bauzeitliche Verdrängung ist somit in der Regel nur temporär und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

Hecken- und Gehölzbrüter (*Amsel, Buchfink, Elster, Gartengrasmücke, Gimpel, Girlitz, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Sommergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: -

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Lokale Population:

Die Arten sind im Raum Obernburg (am Main) regelmäßig vertreten.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Zentren der angenommenen Reviere können sich innerhalb des geplanten Eingriffsbereichs befinden. Das Eintreten der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann für die oben genannten Hecken- und Gehölzbrüter unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (01. März - 30. Sept.) aus artenschutzrechtlichen Gründen abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein erhöhtes Tötungsrisiko besteht nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (01. März - 30. Sept.) aus artenschutzrechtlichen Gründen abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

Zur Verhinderung von Vogelschlag an spiegelnden Gebäudefronten sollte für alle spiegelnden Gebäudeteile die Durchsichtigkeit durch Verwendung transluzenter Materialien oder flächiges Aufbringen von Markierungen (Punktraster, Streifen) reduziert werden. Zur Verringerung der Spiegelwirkung sollte eine Verglasung mit Außenreflexionsgrad von maximal 15 % zulässig verwendet werden.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Hecken- und Gehölzbrüter (*Amsel, Buchfink, Elster, Gartengrasmücke, Gimpel, Girlitz, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Sommergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp*)

Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen. Lärmemissionen sowie sonstige Störungen während der Bauzeiten führen meist zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna. Die bauzeitliche Verdrängung ist somit in der Regel nur temporär und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

Höhlen- und Nischenbrüter (*Blaumeise, Gartenbaumläufer, Kleiber, Kohlmeise*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: -

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Lokale Population:

Die Arten sind im Raum Obernburg (am Main) regelmäßig vertreten.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Zentren der angenommenen Reviere können sich innerhalb des geplanten Eingriffsbereichs befinden. Das Eintreten der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann für die oben genannten Höhlen- und Nischenbrüter unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (01. März - 30. Sept.) aus artenschutzrechtlichen Gründen abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein erhöhtes Tötungsrisiko besteht nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (01. März - 30. Sept.) aus artenschutzrechtlichen Gründen abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

Höhlen- und Nischenbrüter (*Blaumeise, Gartenbaumläufer, Kleiber, Kohlmeise*)

Zur Verhinderung von Vogelschlag an spiegelnden Gebäudefronten sollte für alle spiegelnden Gebäudeteile die Durchsichtigkeit durch Verwendung transluzenter Materialien oder flächiges Aufbringen von Markierungen (Punktraster, Streifen) reduziert werden. Zur Verringerung der Spiegelwirkung sollte eine Verglasung mit Außenreflexionsgrad von maximal 15 % zulässig verwendet werden.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen. Lärmemissionen sowie sonstige Störungen während der Bauzeiten führen meist zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna. Die bauzeitliche Verdrängung ist somit in der Regel nur temporär und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

Höhlen- und Nischenbrüter (*Hausrotschwanz*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: -

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Lokale Population:

Die Art ist im Raum Obernburg (am Main) regelmäßig vertreten.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Zentren der angenommenen Reviere befinden sich außerhalb des geplanten Eingriffsbereichs. Das Eintreten der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann für die oben genannten Höhlen- und Nischenbrüter ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein erhöhtes Tötungsrisiko besteht nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Höhlen- und Nischenbrüter (*Hausrotschwanz*)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen. Lärmemissionen sowie sonstige Störungen während der Bauzeiten führen meist zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna. Die bauzeitliche Verdrängung ist somit in der Regel nur temporär und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)**1 Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: V

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Lokale Population:

Die Art ist im Raum Obernburg (am Main) regelmäßig vertreten.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Zentren der angenommenen Reviere können sich innerhalb des geplanten Eingriffsbereichs befinden. Das Eintreten der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann für den Stieglitz bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (01. März - 30. Sept.) aus artenschutzrechtlichen Gründen abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Durch das Wegfallen weniger Bäume und Gehölze wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gefährdet. Der Stieglitz ist eine freibrütende Art, die hinsichtlich der Nistplatzwahl unspezifisch ist. Als Ausweichmöglichkeiten kommen die Gehölze des direkten Umfelds, die verbleibenden Gehölze im Plangebiet sowie die geplanten Neupflanzungen in Frage. Aus diesem Grund werden CEF-Maßnahmen nicht für notwendig erachtet. Generell werden jedoch flächengleiche Ersatzpflanzungen von Gehölzen (heimische, standortgerechte Arten) empfohlen.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)**2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Ein erhöhtes Tötungsrisiko besteht nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (01. März - 30. Sept.) aus artenschutzrechtlichen Gründen abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

Zur Verhinderung von Vogelschlag an spiegelnden Gebäudefronten sollte für alle spiegelnden Gebäudeteile die Durchsichtigkeit durch Verwendung transluzenter Materialien oder flächiges Aufbringen von Markierungen (Punktraaster, Streifen) reduziert werden. Zur Verringerung der Spiegelwirkung sollte eine Verglasung mit Außenreflexionsgrad von maximal 15 % zulässig verwendet werden.

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja
 nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen. Lärmemissionen sowie sonstige Störungen während der Bauzeiten führen meist zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna. Die bauzeitliche Verdrängung ist somit in der Regel nur temporär und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:

ja
 nein

Nahrungsgäste (*Dohle, Eichelhäher, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Star, Straßentaube, Turmfalke*)**1 Grundinformationen**

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: -

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Lokale Population:

Die Arten sind im Raum Obernburg (am Main) regelmäßig vertreten.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Untersuchungsraum und dessen Umfeld stellt für die angenommenen Nahrungsgäste ein potentielles Jagd- und Nahrungsrevier dar. Durch die aktuelle Nutzung finden die Arten mäßige Bedingungen mit einem ausreichenden Angebot an Beutetieren vor. Dennoch kann davon ausgegangen werden, dass die angenommenen Nahrungsgäste nur eine lose Bindung an den Untersuchungsraum aufweisen und ggf. auf Alternativflächen in der Umgebung ausweichen. Entsprechende geeignete Strukturen kommen im Umfeld

Nahrungsgäste (*Dohle, Eichelhäher, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Star, Straßentaube, Turmfalke*)

des Untersuchungsbereichs regelmäßig vor. Daher ist von keiner Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustands für die Arten auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:-

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein erhöhtes Tötungsrisiko besteht nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Lärmemissionen sowie sonstige Störungen während der Bauzeiten führen meist zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna. Die bauzeitliche Verdrängung ist somit in der Regel nur temporär und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

Nahrungsgäste (*Gartenrotschwanz, Mauersegler, Mehlschwalbe*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: -

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Lokale Population:

Die Arten sind im Raum Obernburg (am Main) regelmäßig vertreten.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Untersuchungsraum und dessen Umfeld stellt für die angenommenen Nahrungsgäste ein potentielles Jagd- und Nahrungsrevier dar. Durch die aktuelle Nutzung finden die Arten mäßige Bedingungen mit einem ausreichenden Angebot an Beutetieren vor. Dennoch kann davon ausgegangen werden, dass die angenommenen Nahrungsgäste nur eine lose Bindung an den Untersuchungsraum aufweisen und ggf. auf

Nahrungsgäste (*Gartenrotschwanz, Mauersegler, Mehlschwalbe*)

Alternativflächen in der Umgebung ausweichen. Entsprechende geeignete Strukturen kommen im Umfeld des Untersuchungsbereichs regelmäßig vor. Daher ist von keiner Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustands für die Arten auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:-

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein erhöhtes Tötungsrisiko besteht nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Lärmemissionen sowie sonstige Störungen während der Bauzeiten führen meist zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna. Die bauzeitliche Verdrängung ist somit in der Regel nur temporär und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

Fledermäuse (*Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: -

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Lokale Population:

Die Arten sind im Raum Obernburg (am Main) regelmäßig vertreten.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Plangebiet können Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der oben genannten Fledermäuse auftreten. Das Eintreten der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann für die oben genannten Fledermäuse bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen

Fledermäuse (*Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus*)

werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Gebäude und Gebäudeteile, die für den Abbruch oder Umbau vorgesehen sind, sind unmittelbar vor Durchführung von Abbruch- oder erheblichen Umbauarbeiten durch einen Fachgutachter auf Quartiere von Fledermäusen zu untersuchen. Hierbei festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde. Jede wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte, die im Zuge der ökologischen Baubegleitung festgestellt wird, ist im Verhältnis 1:3 auszugleichen.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Anbringung von mindestens drei geeigneten Fledermauskästen für gebäudebewohnende Fledermäuse (z. B. Hasselfeldt Ganzjahres Fassadenkasten Unterputz mit Blende oder Schwegler Fledermaus-Winterquartier 2WI oder vergleichbares) an der Fassade der zu errichtenden Gebäude. Die Kästen sind an einer geeigneten unbeleuchteten Stelle in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden oder vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren. Der genaue Standort ist mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Kästen sind regelmäßig zu pflegen.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein erhöhtes Tötungsrisiko besteht nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Gebäude und Gebäudeteile, die für den Abbruch oder Umbau vorgesehen sind, sind unmittelbar vor Durchführung von Abbruch- oder erheblichen Umbauarbeiten durch einen Fachgutachter auf Quartiere von Fledermäusen zu untersuchen. Hierbei festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde. Jede wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte, die im Zuge der ökologischen Baubegleitung festgestellt wird, ist im Verhältnis 1:3 auszugleichen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen. Lärmemissionen sowie sonstige Störungen während der Bauzeiten führen meist zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna. Die bauzeitliche Verdrängung ist somit in der Regel nur temporär und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

Fledermäuse (*Großer Abendsegler, Mopsfledermaus*)

1 Grundinformationen

Fledermäuse (*Großer Abendsegler, Mopsfledermaus*)**Rote Liste-Status Deutschland:** - **Bayern:** -**Art im Wirkraum:** nachgewiesen potenziell möglich**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene **Bayerns** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht**Lokale Population:**

Die Arten sind im Raum Obernburg (am Main) regelmäßig vertreten.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Plangebiet können Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der oben genannten Fledermäuse auftreten. Das Eintreten der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann für die oben genannten Fledermäuse bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Gebäude und Gebäudeteile, die für den Abbruch oder Umbau vorgesehen sind, sind unmittelbar vor Durchführung von Abbruch- oder erheblichen Umbauarbeiten durch einen Fachgutachter auf Quartiere von Fledermäusen zu untersuchen. Hierbei festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde. Jede wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte, die im Zuge der ökologischen Baubegleitung festgestellt wird, ist im Verhältnis 1:3 auszugleichen.

 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Anbringung von mindestens drei geeigneten Fledermauskästen für gebäudebewohnende Fledermäuse (z. B. Hasselfeldt Ganzjahres Fassadenkasten Unterputz mit Blende oder Schwegler Fledermaus-Winterquartier 2WI oder vergleichbares) an der Fassade der zu errichtenden Gebäude. Die Kästen sind an einer geeigneten unbeleuchteten Stelle in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden oder vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren. Der genaue Standort ist mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Kästen sind regelmäßig zu pflegen.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein erhöhtes Tötungsrisiko besteht nicht.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Gebäude und Gebäudeteile, die für den Abbruch oder Umbau vorgesehen sind, sind unmittelbar vor Durchführung von Abbruch- oder erheblichen Umbauarbeiten durch einen Fachgutachter auf Quartiere von Fledermäusen zu untersuchen. Hierbei festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde. Jede wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte, die im Zuge der ökologischen Baubegleitung festgestellt wird, ist im Verhältnis 1:3 auszugleichen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Fledermäuse (Großer Abendsegler, Mopsfledermaus)

Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen. Lärmemissionen sowie sonstige Störungen während der Bauzeiten führen meist zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna. Die bauzeitliche Verdrängung ist somit in der Regel nur temporär und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:

ja

nein

5.4 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tierarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Vögel

- Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erforderlich.
- Zur Verhinderung von Vogelschlag an spiegelnden Gebäudefronten sollte für alle spiegelnden Gebäudeteile die Durchsichtigkeit durch Verwendung transluzenter Materialien oder flächiges Aufbringen von Markierungen (Punktraster, Streifen) reduziert werden. Zur Verringerung der Spiegelwirkung sollte eine Verglasung mit Außenreflexionsgrad von maximal 15 % zulässig verwendet werden.

Fledermäuse

- Gebäude und Gebäudeteile, die für den Abbruch oder Umbau vorgesehen sind, sind unmittelbar vor Durchführung von Abbruch- oder erheblichen Umbauarbeiten durch einen Fachgutachter auf Quartiere von Fledermäusen zu untersuchen. Hierbei festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde. Jede wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte, die im Zuge der ökologischen Baubegleitung festgestellt wird, ist im Verhältnis 1:3 auszugleichen.

5.5 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen) von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden folgende Vorkehrungen notwendig:

-
- Anbringung von mindestens drei geeigneten Fledermauskästen für gebäudebewohnende Fledermäuse (z. B. Hasselfeldt Ganzjahres Fassadenkasten Unterputz mit Blende oder Schwegler Fledermaus-Winterquartier 2WI oder vergleichbares) an der Fassade der zu errichtenden Gebäude. Die Kästen sind an einer geeigneten unbeleuchteten Stelle in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden oder vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren. Der genaue Standort ist mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Kästen sind regelmäßig zu pflegen.

6 Gutachterliches Fazit

In Obernburg am Main ist der Neubau eines Dienstgebäudes für das Finanzamt in Obernburg. Der Bericht bezieht sich auf die Freianlagenplanung mit Stand vom 05.09.2022.

Das vorliegende Gutachten nimmt die im Rahmen der o.g. Planung geforderte Überprüfung des Plangebiets vor und bewertet, ob hiervon geschützte Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eintreten.

Hausperling und **Stieglitz** wurden als saP-relevante Brutvogelarten angenommenen. Für die angebotenen Nahrungsgäste stellt der Untersuchungsraum kein essentielles Nahrungs- und Jagdgebiet dar. Die Fläche kann als Teilhabitat zur Nahrungssuche betrachtet werden. Die früher nachgewiesenen saP-relevanten Tierarten (Online-Abfrage Arteninformation) können aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Planungsraum ausgeschlossen werden.

Vorhabenspezifisch sind generell keine erheblichen Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG zu erwarten. Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und Tötungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG können unter Berücksichtigung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden:

Vermeidungsmaßnahmen:

Vögel

- Die Rodung von Bäumen und Gehölzen ist gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG im Allgemeinen nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. / 29. Februar zulässig. Außerhalb dieses Zeitraums sind zwingend die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde und die Freigabe durch die Umweltbaubegleitung erforderlich.
- Zur Verhinderung von Vogelschlag an spiegelnden Gebäudefronten sollte für alle spiegelnden Gebäudeteile die Durchsichtigkeit durch Verwendung transluzenter Materialien oder flächiges Aufbringen von Markierungen (Punktraster, Streifen) reduziert werden. Zur Verringerung der Spiegelwirkung sollte eine Verglasung mit Außenreflexionsgrad von maximal 15 % zulässig verwendet werden.

Fledermäuse

- Gebäude und Gebäudeteile, die für den Abbruch oder Umbau vorgesehen sind, sind unmittelbar vor Durchführung von Abbruch- oder erheblichen Umbauarbeiten durch einen Fachgutachter auf Quartiere von Fledermäusen zu untersuchen. Hierbei festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde. Jede wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte, die im Zuge der ökologischen Baubegleitung festgestellt wird, ist im Verhältnis 1:3 auszugleichen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):**Fledermäuse**

- Anbringung von mindestens drei geeigneten Fledermauskästen für gebäudebewohnende Fledermäuse (z. B. Hasselfeldt Ganzjahres Fassadenkasten Unterputz mit Blende oder Schwegler Fledermaus-Winterquartier 2WI oder vergleichbares) an der Fassade der zu errichtenden Gebäude. Die Kästen sind an einer geeigneten unbeleuchteten Stelle in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden oder vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren. Der genaue Standort ist mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Kästen sind regelmäßig zu pflegen.

Fachgutachterliche Empfehlung:

Durch das Wegfallen weniger Bäume und Gehölze wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gefährdet. Der Stieglitz ist eine freibrütende Art, die hinsichtlich der Nistplatzwahl unspezifisch ist. Als Ausweichmöglichkeiten kommen die Gehölze des direkten Umfelds, die verbleibenden Gehölze im Plangebiet sowie die geplanten Neupflanzungen in Frage. Aus diesem Grund werden CEF-Maßnahmen nicht für notwendig erachtet. Generell werden jedoch flächengleiche Ersatzpflanzungen von Gehölzen (heimische, standortgerechte Arten) empfohlen.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht für keine Art ein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

7 Weitere Empfehlungen

Eine Eingrünung des Planungsraums ist aus fachgutachterlicher Sicht empfehlenswert. Die Gehölze sollten aus heimischen, standortgerechten Arten bestehen.

Beleuchtungsmanagement

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fauna sollten für die funktionale Außenbeleuchtung folgende Maßnahmen berücksichtigt werden:

- Eine direkte Beleuchtung von Gebäuden, Bäumen und Gehölzen ist zu vermeiden.
- Es sind nur voll abgeschirmte Leuchten (besonders Wandleuchten) einzusetzen, die das Licht ausschließlich nach unten abstrahlen (“down-lights”).
- Es sind ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik oder Natriumdampf-Hochdrucklampen) mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) zu verwenden (SCHROER et al. 2019, JIN et al. 2015).

8 Literatur

- BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.1.2013 I 95.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) (2016): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Bayerns. Bearbeitung: BINZENHÖFER, B., BOLZ, R., BITTERMANN, J., HASLBERGER, A., KNIPFER, G., NETTER, T., REISER, B. & SACHTELEBEN, J. Augsburg.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) (2017a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Bayern. Bearbeitung: HAMMER, M., KRAFT, R., WÖLFL, M. & ZAHN, A. Augsburg.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) (2017b): Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns. Bearbeitung: WINTERHOLLER, M., BURBACH, K., KRACH, J.-E., SACHTELEBEN, J., SCHLUMPRECHT, H., SUTTNER, G., VOITH, J. & WEIHRAUCH, F. Augsburg, 15 S.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) (2018): Arteninformationen. Online-Abfrage des Landkreises unter <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) (2019a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilien) Bayerns. Bearbeiter: HANSBAUER, G., ASSMANN, O., MALKMUS, R., SACHTELEBEN, J., VÖLKL, W. & ZAHN, A. Augsburg, 19 S.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) (2019b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibien) Bayerns. Bearbeitung: HANSBAUER, G., DISTLER, H., MALKMUS, R., SACHTELEBEN, J., VÖLKL, W. & ZAHN, A. Augsburg, 27 S.
- BNATSCHG (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009; BGBl I | S. 2542; Geltung ab 01.03.2010 FNA: 791-9; 7 Wirtschaftsrecht 79 Forstwirtschaft, Naturschutz, Jagdwesen und Fischerei 791 Naturschutz
- EIONET (2013-2018): <https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/species/summary/>
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 5. Fassung Stand 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67.
- JIN, H., JIN, S., CHEN, L., CEN, S. & YUAN, K. (2015): Research on the lighting performance of LED street lights with different color temperatures. *IEEE Photonics Journal* 7 (6): 1-9. DOI: <https://doi.org/10.1109/JPHOT.2015.2497578>.
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R., SCHLÜPMANN, M. (2009a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. Stand 30. Dezember 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) S. 231-256. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1. Wirbeltiere, BfN, Bonn-Bad Godesberg, 386 S.
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R., SCHLÜPMANN, M. (2009b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) S. 259-288. Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1. Wirbeltiere, BfN, Bonn-Bad Godesberg, 386 S.
- MEINIG, H., BOYE, BOYE & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) S. 115-153. Rote

Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1. Wirbeltiere, BfN, Bonn-Bad Godesberg, 386 S.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT: Richtlinie 92/43 EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie FFH-RL) vom 21. Mai 1992 (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

REINHARDT, R. & BOLZ, R. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. – In: BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRUTTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, N., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK, G. & STRAUCH, M. (Bearb.): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Bonn (Bundesamt für Naturschutz). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167–194.

SCHROER, S., WEIß, N., GRUBISIC, M., MANFRIN, A., VAN GRUNSEN, R., STORMS, M., BERGER, A., VOIGT, C., KLENKE, R. & HÖLKER, F. (2019): Analyse der Auswirkungen künstlichen Lichts auf die Biodiversität. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 168, BfN, Bonn Bad Godesberg. 200 S.

SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.

9 Anhang (Relevanzprüfung)

Die folgenden Tabellen beziehen sich auf die saP-relevanten Arten, die für TK-Blatt 6120 Obernburg am Main (Online-Abfrage Arteninformation Bayerisches Landesamt für Umwelt 2022) nachgewiesen sind sowie die festgestellten Arten im Planungsraum durch eigene Erfassungen. Geprüft wird für jede nachgewiesene Art ob ein potentiell Vorkommen innerhalb des Planungsraums aufgrund der Habitatstrukturen möglich ist.

Erläuterung zu den Tabellenspalten

RL BY = Rote Liste Bayerns der jeweiligen Tiergruppe

RL D = Rote Liste Deutschlands der jeweiligen Tiergruppe

EZK = Erhaltungszustand Kontinental der jeweiligen Tiergruppe (bei Vögeln Brutvorkommen)

Tab. 3: Erläuterung der Erhaltungszustände (Kontinental)

Erhaltungszustand	Beschreibung
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

NW = Art im Wirkraum durch Datengrundlage oder eigene Erfassungen nachgewiesen

x = ja

- = nein

PO = Potentielles Vorkommen im Planungsraum möglich

x = ja

- = nein

pot RV = potentieller Reviervogel

pot NG = potentieller Nahrungsgast

*) = weit verbreitete Arten „Allerweltsarten“

Tab. 4: Erläuterung des Status der Roten Liste

Kategorie	Beschreibung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
n.b.	Nicht bewertet
-	Nicht gelistet

9.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Tab. 5: Relevanzprüfung der Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Trivialname	Art	RL BY	RL D	EZK	NW	PO
Säugetiere						
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	u	x (Artinfo LK) -	
Biber	<i>Castor fiber</i>	*	V	g	x (Artinfo LK) -	
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	*	3	g	x (Artinfo LK) -	
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	*	g	x (Artinfo LK) -	
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	*	V	u	x (Artinfo LK) -	
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	*	*	g	x (Artinfo LK) -	
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	u	x (Artinfo LK) -	
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	*	g	x (Artinfo LK) -	
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	2	3	u	x (Artinfo LK) -	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	g	x (Artinfo LK) -	
Reptilien						
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	u	x (Artinfo LK) -	
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	u	x (Artinfo LK) -	
Amphibien						
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	3	u	x (Artinfo LK) -	
Kreuzkröte	<i>Epidalea calamita</i>	2	3	u	x (Artinfo LK) -	
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	2	u	x (Artinfo LK) -	
Libellen						
Grosse Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	3	u	x (Artinfo LK) -	
Schmetterlinge						
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i>	V	V	u	x (Artinfo LK) -	

9.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Tab. 6: Relevanzprüfung der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Trivialname	Art	RL BY	RL D	EZK	NW	PO
Amsel *)	<i>Turdus merula</i>	*	*	?	x	x, pot RV
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	s	x (Artinfo LK) -	
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	-	n.b.	?	x (Artinfo LK) -	
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	V	1	s	x (Artinfo LK) -	
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	-	n.b.	?	x (Artinfo LK) -	
Blaumeise *)	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	?	x	x, pot RV
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	s	x (Artinfo LK) x, pot NG	
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2	s	x (Artinfo LK) -	
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	-	1	?	x (Artinfo LK) -	
Buchfink *)	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	?	x	x, pot RV
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V	*	g	x (Artinfo LK) x, pot NG	
Eichelhäher *)	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	?	-	x, pot NG
Elster *)	<i>Pica pica</i>	*	*	?	x	x, pot RV
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	1	3	s	x (Artinfo LK) -	
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	V	g	x (Artinfo LK) -	
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	s	x (Artinfo LK) -	
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	*	3	g	x (Artinfo LK) -	
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	?	-	x, pot RV

Tab. 6 [Fortsetzung]: Relevanzprüfung der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Trivialname	Art	RL	BY	RL	D	EZK	NW	PO
Gartengraszmücke *)	<i>Sylvia borin</i>	*	*			?	x	x, pot RV
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	*			u	x (Artinfo LK)	x, pot NG
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*			?	-	x, pot RV
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	*			?	-	x, pot RV
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	-	1			?	x (Artinfo LK)	-
Graugans	<i>Anser anser</i>	*	*			g	x (Artinfo LK)	-
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	*			u	x (Artinfo LK)	-
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	*	*			g	x (Artinfo LK)	-
Hausrotschwanz *)	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*			?	x	x, pot RV
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	*			u	x	x, pot NG
Heckenbraunelle *)	<i>Prunella modularis</i>	*	*			?	-	x, pot RV
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	*	*			g	x (Artinfo LK)	-
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*			g	x (Artinfo LK)	-
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2			s	x (Artinfo LK)	-
Kleiber *)	<i>Sitta europaea</i>	*	*			?	x	x, pot RV
Knäkente	<i>Spatula querquedula</i>	1	1			s	x (Artinfo LK)	-
Kohlmeise *)	<i>Parus major</i>	*	*			?	x	x, pot RV
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	*	*			g	x (Artinfo LK)	-
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*			g	x (Artinfo LK)	-
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	*			g	x (Artinfo LK)	-
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	0	1			?	x (Artinfo LK)	-
Kranich	<i>Grus grus</i>	1	*			u	x (Artinfo LK)	-
Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3			u	x (Artinfo LK)	-
Lachmöwe	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	*	*			g	x (Artinfo LK)	-
Löffelente	<i>Spatula clypeata</i>	1	3			u	x (Artinfo LK)	-
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	*			u	x (Artinfo LK)	x, pot NG
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*			g	-	x, pot NG
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3			u	x (Artinfo LK)	x, pot NG
Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	*	*			g	x (Artinfo LK)	-
Mittelspecht	<i>Leiopicus medius</i>	*	*			g	x (Artinfo LK)	-
Mönchsgraszmücke *)	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*			?	x	x, pot RV
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*			g	-	x, pot RV
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	*			g	x (Artinfo LK)	-
Pfeifente	<i>Mareca penelope</i>	0	R			?	x (Artinfo LK)	-
Prachtttaucher	<i>Gavia arctica</i>	-	-			?	x (Artinfo LK)	-
Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R			g	x (Artinfo LK)	-
Rabenkrähe *)	<i>Corvus corone</i>	*	*			?	x	x, pot RV
Ringeltaube *)	<i>Columba palumbus</i>	*	*			?	x	x, pot RV
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	3			s	x (Artinfo LK)	-
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	n.b.	n.b.			?	x (Artinfo LK)	-
Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>	-	*			?	x (Artinfo LK)	-
Rotkehlchen *)	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*			?	-	x, pot RV
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	*			g	x (Artinfo LK)	x, pot NG
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	-	-			?	x (Artinfo LK)	-
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	*	*			g	x (Artinfo LK)	-
Schnatterente	<i>Mareca strepera</i>	*	*			g	x (Artinfo LK)	-
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	2	3			u	x (Artinfo LK)	-

Tab. 6 [Fortsetzung]: Relevanzprüfung der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Trivialname	Art	RL	BY	RL	D	EZK	NW	PO
Schwarzkopfmöwe	<i>Ichthyaetus melanocephalus</i>	R	*			g	x (Artinfo LK)	-
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*			g	x (Artinfo LK)	x, pot NG
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*			g	x (Artinfo LK)	-
Silberreiher	<i>Egretta alba</i>	-	R			?	x (Artinfo LK)	-
Sommergoldhähnchen *)	<i>Regulus ignicapilla</i>	*	*			?	x	x, pot RV
Spießente	<i>Anas acuta</i>	n.b.	2			?	x (Artinfo LK)	-
Star *)	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3			?	-	x, pot NG
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1			s	x (Artinfo LK)	-
Sterntaucher	<i>Gavia stellata</i>	-	-			?	x (Artinfo LK)	-
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	*			u	x	x, pot RV
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	R	*			g	x (Artinfo LK)	-
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	*	V			u	x (Artinfo LK)	-
Teichhuhn, -ralle	<i>Gallinula chloropus</i>	*	V			g	x (Artinfo LK)	-
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*			g	x (Artinfo LK)	-
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3			g	x (Artinfo LK)	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*			g	x (Artinfo LK)	x, pot NG
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R	*			g	x (Artinfo LK)	-
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*	*			g	x (Artinfo LK)	-
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	3	V			g	x (Artinfo LK)	-
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	*	V			g	x (Artinfo LK)	-
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	3			s	x (Artinfo LK)	-
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	3			s	x (Artinfo LK)	-
Zaunkönig *)	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*			?	-	x, pot RV
Zilpzalp *)	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*			?	x	x, pot RV
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	3			s	x (Artinfo LK)	-
Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	-	-			?	x (Artinfo LK)	-
Zwergschnepfe	<i>Lymnocyptes minimus</i>	0	n.b.			?	x (Artinfo LK)	-

Biebertal, 30.11.2022

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'René Kristen', written in a cursive style.

Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)